

A silhouette of a hunter wearing a hat and carrying a rifle, standing next to a dog. They are positioned in front of a large tree on the left. The background is a solid green color with a white circle in the center. The text is contained within a red circle on the left side of the image.

Ganz aktuell
Kompaktwissen
für die Praxis &
Prüfungsfragen mit
Antworten

KREBS

Vor und nach der
Jägerprüfung



Inhalt

Vorwort	5
---------------	---

A Ethik und Brauchtum	10
------------------------------------	----

Jagd gestern und heute	11
------------------------------	----

B Recht	14
----------------------	----

Einleitung 15

Jagdrecht	15
------------------------	----

Allgemeines 15

Bundesjagdgesetz (BJagdG)	16
---------------------------------	----

Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)	71
--	----

Allgemeines 71

Naturschutzrecht	75
-------------------------------	----

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)	75
--	----

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	82
--	----

Waffenrecht	85
--------------------------	----

Allgemeines 85

Waffengesetz (WaffG)	85
----------------------------	----

C Waffen, Munition, Optik	102
--	-----

Allgemeines	104
-------------------	-----

Beschuss	105
----------------	-----

Langwaffen	111
------------------	-----

Allgemeines 111 • Schäfte 118 •

Läufe 120 • Verschlüsse 125 •

Schlosse 128 • Sicherungen 131 •

Abzüge 133 • Schalldämpfer 135

Kurzwaffen	136
------------------	-----

Revolver 138 • Pistolen 139

Munition	140
----------------	-----

Allgemeines 140 • Schrotpatronen 142 •

Flintenlaufgeschosspatronen 147 • Büchsen-

patronen 148 • Kurzwaffenpatronen 154

Ballistik	156
-----------------	-----

Sonstiges	161
-----------------	-----

Aufbewahrung 161 • Unfallverhütung 161 •

Pflege von Jagdwaffen 165

Optik	167
-------------	-----

Fernglas 167 • Zieloptik 169 •

Montagen 171 • Spektiv/Sonstige Optik 172

Blanke Waffen	176
---------------------	-----

Übungsschießen/Praxisschießen	178
------------------------------------	-----

Der richtige Anschlag 178 •

Schätzen der Schussentfernung 182

D Wildkunde	186
--------------------------	-----

Haarwild	189
-----------------------	-----

Allgemeines 189 • Gebiss 191 •

Haut 192 • Drüsen 192 • Sinne 192 •

Fortpflanzung 193 • Skelettsystem 194 •

Skelettmuskulatur 196 • Verdauungs-

system 197 • Kreislaufsystem 201 •

Harn- und Geschlechtsorgane 204

Schalenwild	206	Lappentaucher	427
Rotwild 217 • Sikawild 238 •		Tauben	428
Damwild 240 • Elchwild 246 •		Greifvögel und Falken	435
Rehwild 248 • Wisent 266 •		Wespenbussarde 440 • Milane 442 •	
Gamswild 268 • Muffelwild 277 •		Falken 445	
Steinwild 283 • Schwarzwild 286		Adler und Habichte	449
Hasen und Nagetiere	296	Habicht und Sperber 449 •	
Feldhase 296 • Alpenschneehase 304 •		Bussarde 452 • Adler 454 •	
Wildkaninchen 306 • Alpenmurmeltier 310 •		Fischadler 456 • Weihen 457 •	
Europäischer Biber 312 • Nutria 314 •		Altweltgeier 460	
Bisam 316		Pelikanartige	461
Haarraubwild	318	Reiher 461	
Wolf 319 • Rotfuchs 323 • Marder-		Tölpel	463
hund (Enok) 328 • Braunbär 330 •		Kormorane 463	
Waschbär 332 • Luchs 334 •		Kranichvögel	464
Wildkatze 336 • Steinmarder 338 •		Rallen 464 • Trappen 466	
Baummarder 341 • Iltis 343 •		Watvögel und Möwenvögel	468
Europäischer Nerz, Amerikanischer Nerz 346 •		Schnepfenvögel 468 • Möwen 472	
Hermelin (Großes Wiesel) 348 •		Eulen	475
Mauswiesel 350 • Dachs 352 •		Schleiereulen 476 •	
Fischotter 356 • Robben, Seehund 358		Eigentliche Eulen 478	
Federwild	360	Sperlingsvögel	485
Hühnervögel	368	Rabenvögel 485	
Waldhühner	369	E Wildbrethygiene	496
Auerhuhn 369 • Birkhuhn 374 •		Einführung	497
Rackelwild 378 • Haselhuhn 379 •		Wildkrankheiten	498
Alpenschneehuhn 381		Allgemeines	498
Feldhühner	383	Infektionskrankheiten	499
Rebhuhn 383 • Wachtel 387 •		Krankheiten durch Viren 499 •	
Steinhuhn 389 • Jagdfasan 390 •		Krankheiten durch Bakterien 503 •	
Wildtruthuhn 396		Krankheiten durch Pilze 504 •	
Entenvögel	397	Krankheiten durch Parasiten 504	
Schwäne 397 • Höckerschwan 397 •			
Wildgänse 400 • Graue Gänse 401 •			
Bunte Gänse 403 • Halbgänse 404			
Enten	406		
Schwimm- oder Gründelenten 413 •			
Tauchenten 416 • Meerenten 418 •			
Säger 426			

Nicht infektiöse Erkrankungen 511

Vergiftungen 511 • Verletzungen 511 •
Einflüsse durch Biotopveränderung,
Witterung 512 • Missbildungen,
Mutationen, Farbabweichungen 512 •
Schutzmaßnahmen, Ermittlung von
Krankheitsursachen 512

Wildverwertung 519

Allgemeines 519

Transport 523 • Erstversorgung 524 •
Untersuchung auf Genusstauglichkeit 529 •
Wildkammer 532 • Verwertung 533

F Jagdhunde 536

Jagdhunderassen und deren Arbeitsgebiete 537

Allgemeines 537 • Bracken 542 •
Schweißhunde 547 • Stöberhunde 549 •
Bauhunde 551 • Vorstehhunde
allgemein 555 • Apportierhunde 564 •
Sonstige 565

Jagdhundehaltung 567

Fütterung und Pflege 568 • Zucht 572

Anschaffung eines Jagdhundes 578

Ausbildung und Führung 582

Abriechhilfsmittel 583 • Allgemeine
Erziehung 585 • Fächer vor dem Schuss 591 •
Arbeitsfächer nach dem Schuss 594 •
Die Führung in der Praxis 598

Zucht- und Prüfungswesen 601

Allgemeines 601 • Vereinswesen 603 •
Anlage- und Jugendprüfungen 607 •
Herbstzuchtprüfung (HZP) 609 •
Leistungsprüfungen 609 • Jagdeignungs-
prüfung/Brauchbarkeitsprüfung 614

Hundekrankheiten 615

Körperliche Mängel 616 • Allgemeines
Wohlbefinden 618 • Infektions-
krankheiten 618 • Parasiten 620 •
Verletzungen/Vergiftungen 621

G Jagdpraxis 622

Allgemeines 624

Wetter und Jagd 627

Wildnutzung 631

Jagdliche Einrichtungen 635

Ansitzeinrichtungen 636 • Kunstbau 637 •
Sonstige Hilfsmittel 639

Einzeljagd 639

Ansitz 641 • Pirsch 642 •
Lock- und Rufjagd 642 • Anstand 645 •
Fangjagd 646 • Beizjagd 649

Gesellschaftsjagd 651

Gesellschaftsjagden auf Niederwild 653 •
Bewegungsjagden auf Schalenwild 657

Mit Hunden jagen 660

Brackieren 661 • Suchjagd 662 •
Buschieren 663 • Stöbern 663 •
Baujagd 664 • Frettieren 667

Bejagung der Wildarten 668

Rotwild 668 • Damwild 668 •
Muffelwild 668 • Elchwild 668 •
Rehwild 668 • Gamswild 670 •
Schwarzwild 670 • Feldhase 673 •
Wildkaninchen 673 • Fuchs 673 •
Dachs 674 • Stein-/Baummarder 674 •
Hermelin/Iltis/Mauswiesel 675 •
Waschbär/Marderhund 675 • Mink 675 •
Nutria/Bisam 675 • Auerwild 677 •
Birkwild 677 • Haselwild 677 •
Rebhuhn 678 • Fasan 678 •
Wildenten 678 • Wildgänse 678 •
Wildtauben 679 • Waldschnefpe 679 •
Rabenvogel 679

Vor und nach dem Schuss 682

Vor dem Schuss 683 • Wie zeichnet das Wild? 684 • Nach dem Schuss 686

Jagdliches Brauchtum 689

Jägersprache 692 • Brüche 692 • Streckelegen 694 • Trophäen 695 • Jagdhornblasen 698

H Unfallverhütung 700**Allgemeines** 701**Unfallverhütungsvorschrift Jagd (VSG 4.4) mit Durchführungsanweisungen** 702

Unfallverhütung Jagdausübung 706 • Unfallverhütung Jagdeinrichtungen 709 • Unfallverhütung Waffe 710

I Hege 712**Allgemein** 713

Maßnahmen und Ziele der Hege 714

Reviergestaltung 716

Wildäsungsflächen heute 718 • Wildäcker 719 • Wildwiesen 721 • Prossholzflächen 722 • Schaffung von Lebensräumen 723 • Hecken und Feldgehölze 724 • Schaffung und Pflege von Feuchtgebieten 727 • Hege durch landwirtschaftliche Maßnahmen 728 • Hege durch forstliche Maßnahmen 732

Fütterung 733

Fütterung Schalenwild 734 • Fütterung Niederwild 737 • Salzlecken, Suhlen, Medikamente 739

Sonstige Hegemaßnahmen 740

Hege mit der Büchse 741 • Jungwildrettung 743 • Aussetzen von Wild 745 • Umgang mit Beutegreifern 746

J Land- und Waldbau ... 748**Landwirtschaft** 749

Landwirtschaft gestern und heute 749 • Klima 751 • Boden 752 • Nährstoffe 754 • Bodenbearbeitung 755 • Saat (Anbau) 756 • Düngung 757 • Pflanzenschutz 759 • Fruchtwechsel 760 • Landwirtschaftliche Nutzpflanzen 760 • Feldgehölze/Hecken 773 • Ökologischer Landbau 773 • Wildschäden 774

Forstwirtschaft 782

Die Geschichte des Waldes 782 • Allgemeines 783 • Bäume 785 • Sträucher 796 • Waldverjüngung 797 • Lebensabschnitte des Waldes 799 • Waldnutzung 801 • Holzverwertung 805 • Waldschäden 807 • Wildschäden 812

K Naturschutz 822**Allgemeines** 823

Rechtsgrundlagen 823

Formen des Naturschutzes 827

Flächen- und Objektschutz 827 • Artenschutz 833 • Geschützte Tiere 833 • Neozoen/invasive Arten 846 • Geschützte Pflanzen 850

Stichwortverzeichnis 854

Abkürzungsverzeichnis 892

Bildnachweis 893

Impressum 894

und Bußgeldvorschriften. Als verwaltungsrechtliche Folge einer Sanktion muss jedes Mal damit gerechnet werden, dass auch die Zuverlässigkeit als Jäger und Waffenbesitzer nach dem Jagd- und Waffenrecht überprüft wird. Hierbei geht es mit dem Begriff der Zuverlässigkeit um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der insbesondere durch Richterrecht ausgestaltet wird. Dadurch sind die Anforderungen an die Zuverlässigkeit in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Inzwischen erfolgt auch eine Abfrage bei den Landesämtern für Verfassungsschutz.

Straftäter, Extremisten und sonstige unzuverlässige Personen können also weder Jäger noch Waffenbesitzer sein. Ob es die Zuordnung als sogenannter Reichsbürger oder die Verwirklichung einer Trunkenheitsfahrt ist, der Jagdschein ist »perdu« oder wird erst gar nicht erteilt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Waffenrecht um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt. Grundsätzlich ist also in Deutschland der Besitz und das Führen der Waffen (z. B. zur Jagd) verboten. Um die Erlaubnis zu erhalten, muss man ein Bedürfnis haben (Jagdschein) und darüber hinaus Gewähr bieten, mit Waffen und Munition umsichtig (besser wäre zu sagen vorbildlich) umzugehen.

Um einen Überblick über das Jagdrecht zu bieten, sollen hier im Einzelnen die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes erläutert werden. Es empfiehlt sich, die rechtlichen Gegebenheiten nicht aus Drittquellen zu entnehmen oder vom Hörensagen, sondern direkt in den Gesetzestext zu schauen.

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

(1) Das **Jagdrecht** ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die **Hege** hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; aufgrund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher **Weidgerechtigkeit** zu beachten.

(4) Die **Jagdausübung** erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(5) Das Recht zur **Aneignung** von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den **Beschränkungen** dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

Anmerkung: Das Recht zur Jagd und die Verpflichtung zur Hege sind die beiden Seiten der jagdlichen Medaille und untrennbar miteinander verbunden. Ebenso zentrale Vorschrift ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Weidgerechtigkeit in Abs. 3, der

dem Jäger anständiges Verhalten gegenüber dem Wild, der Natur und den Mitmenschen als Auftrag erteilt.

§ 2 Tierarten

- (1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind: (s. Tabelle unten)
- (2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.
- (3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

- (4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

Anmerkung: Bund und Länder haben Jagdzeitenverordnungen erlassen. Diese werden regelmäßig geändert. Es genügt also nicht, sich die Jagdzeitenverordnung, die im Jagdschein abgedruckt ist, anzusehen. Vielmehr muss sich der Jagende vor Abgabe des Schusses sicher sein, das Wild innerhalb der zulässigen Jagdzeit zu erlegen, ansonsten verwirklicht er einen Bußgeldtatbestand und riskiert die jagdrechtliche Zuverlässigkeit.

Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

1. Haarwild:

Wisent (*Bison bonasus*)
 Elchwild (*Alces alces*)
 Rotwild (*Cervus elaphus*)
 Damwild (*Dama dama*)
 Sikawild (*Cervus nippon*)
 Rehwild (*Capreolus capreolus*)
 Gamswild (*Rupicapra rupicapra*)
 Steinwild (*Capra ibex*)
 Muffelwild (*Ovis gmelini musimon*)
 Schwarzwild (*Sus scrofa*)
 Feldhase (*Lepus europaeus*)
 Schneehase (*Lepus timidus*)
 Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)
 Murmeltier (*Marmota marmota*)
 Wildkatze (*Felis silvestris*)
 Luchs (*Lynx lynx*)
 Rotfuchs (*Vulpes vulpes*)
 Steinmarder (*Martes foina*)
 Baummarder (*Martes martes*)
 Iltis (*Mustela putorius*)
 Hermelin (*Mustela erminea*)
 Mauswiesel (*Mustela nivalis*)
 Dachs (*Meles meles*)
 Fischotter (*Lutra lutra*)
 Seehund (*Phoca vitulina*)

2. Federwild:

Rebhuhn (*Perdix perdix*)
 Fasan (*Phasianus colchicus*)
 Wachtel (*Coturnix coturnix*)
 Auerwild (*Tetrao urogallus*)
 Birkwild (*Lyrurus tetrix*)
 Rackelwild (*Lyrurus tetrix* × *Tetrao urogallus*)
 Haselwild (*Tetrastes bonasia*)
 Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*)
 Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*)
 Wildtauben (**Columbidae**)
 Höckerschwan (*Cygnus olor*)
 Wildgänse (*Anser* und *Branta*)
 Wildenten (**Anatinae**)
 Säger (*Mergus*)
 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
 Blesshuhn (*Fulica atra*)
 Möwen (**Laridae**)
 Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
 Großstrappe (*Otis tarda*)
 Graureiher (*Ardea cinerea*)
 Greife (**Accipitridae**)
 Falken (**Falconidae**)
 Kolkrabe (*Corvus corax*)

§ 3 Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.

(3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. ausgeübt werden.

Anmerkung: Anders als in der deutschen Vergangenheit und in vielen anderen Staaten ist die Jagd in Deutschland an Grund und Boden gebunden. Dem Grundeigentümer steht damit auch grundsätzlich das Jagdrecht zu. (Zur genaueren Ausgestaltung s. § 4.)

§ 4 Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).

Anmerkung: Das Jagdrecht ist als Teil des Eigentumsrechts (Art. 14 GG) an Grund und Boden gebunden. Für bejagdbare Eigentumsflächen unter 75 ha zusammenhängender Fläche gilt die Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und

Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

Anmerkung: Um die Bejagbarkeit der Flächen zu optimieren, können die Jagdbezirke durch Vereinbarung oder durch Verwaltungsakt der Unteren Jagdbehörde abgerundet werden. Dazu werden entweder einzelne Grundstücke angegliedert oder aber abgetrennt.

§ 6 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

Anmerkung: Flächen innerhalb bebauter Ortsteile, einzelne Höfe im Außenbereich oder in Randlage sowie Friedhöfe und Gärten dürfen – auch wenn sie innerhalb des Jagdbezirks liegen – nicht bejagt werden. Es kann jedoch von der zuständigen Ordnungsbehörde eine Schießerlaubnis erteilt werden. Weiterhin können befriedete Bezirke auch per Verwaltungsakte der Jagdbehörde entstehen, so beispielsweise in Naturschutzgebieten, für geschlossene Gewässer oder vollständig eingefriedete Grundflächen.

§ 6a Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken

zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
 2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
 3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 4. des Schutzes vor Tierseuchen oder
 5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- gefährdet. Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller

1. selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder
2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung des Antragstellers eine Anhörung der Jagdgenossenschaft, des Jagdpächters, angrenzender Grundeigentümer, des Jagdbeirats sowie der Träger öffentlicher Belange vorauszugehen.

(2) Die Befriedung soll mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrages erfolgen. Sofern dies dem Antragsteller unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen der Jagdgenossenschaft nicht zuzumuten ist, kann die Behörde einen früheren Zeitpunkt, der jedoch nicht vor Ende des Jagdjahres liegt, bestimmen. In den Fällen des Satzes 2 kann die Jagdgenossenschaft vom Grundeigentümer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die vorzeitige Befriedung entsteht.

(3) Die Befriedung kann räumlich auf einen Teil

der Antragsfläche sowie zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

(4) Die Befriedung erlischt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf einen Dritten. Stellt der Dritte während des Laufs der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag. Verzichtet der Dritte vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Der Grundeigentümer hat den Eigentumswechsel der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn

1. der Grundeigentümer schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt oder
2. der Grundeigentümer die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet.

Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen. Die Befriedung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für den Fall, dass ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann. Im Übrigen gelten die verfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten.

(5) Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Ge-

Munition

Allgemeines

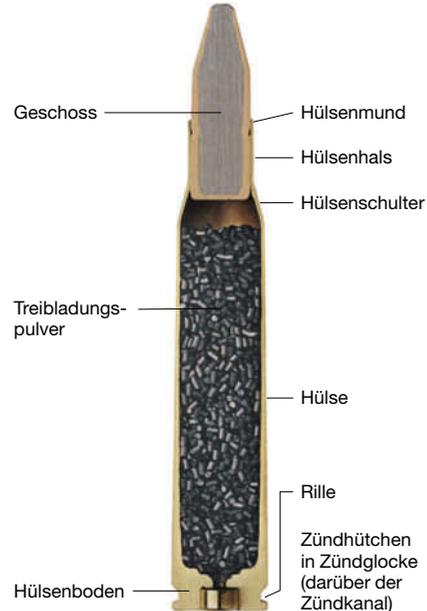
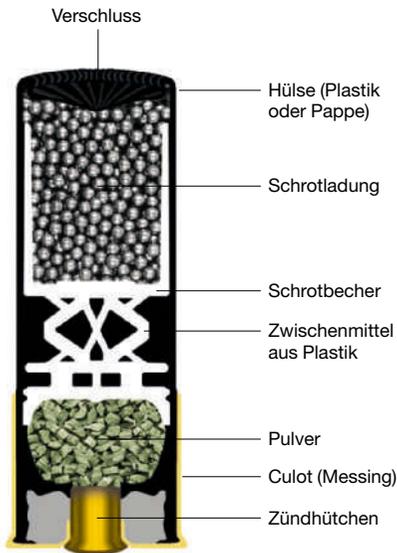
Historie: Erst so wichtige Erfindungen Anfang bis Mitte des 19. Jahrhunderts wie die chemische Anzündung (das Zündhütchen), die Metallhülse, das Nitrozellulosepulver sowie das Mantelgeschoss machten die uns geläufige, für Gewehre und Kurzwaffen verwendete Patronenmunition möglich.

Aufbau: Die Patrone besteht aus 4 bzw. 5 Komponenten, nämlich aus einer Hülse, in deren Boden sich die Anzündung befindet, entweder im Rand des Hülsenbodens verteilt (Randfeuerpatronen) oder bei den Zentralfeuerpatronen in Form eines Zündhütchens (Kurz- und Büchsen-

patronen) oder in Form einer mehrteiligen Zündung bei den Schrotpatronen. In der Hülse befindet sich das Treibladungsmittel (Pulver) und darüber die Geschossvorlage (Einzelgeschoss oder Schrotladung). Die Metallpatrone hat demnach 4 Komponenten, bei der Schrotpatrone ist zwischen Pulverladung und Geschossvorlage ein der Gasabdichtung dienendes Zwischenmittel eingesetzt. Das Angebot an moderner Munition ist vielseitig und qualitativ besser denn je, auch was Geschosse und ihre Wirkweise im Wildkörper betrifft.

195 | Was sind Randfeuerpatronen?

Die Zündmasse ist in den hohlen Rand des Patronenbodens eingegossen. Der Schlagbolzen schlägt auf den Patronenrand.



Aufbau einer Schrotpatrone (Zwischenmittel aus Plastik) und einer Büchsenpatrone

196 | Was sind Zentralfeuerpatronen?

Patronen mit einer Anzündung (Zündhütchen) im Zentrum des Patronenbodens.

197 | Wo an der Patrone wird das Kaliber bezeichnet?

Bei den Messingpatronen am Hülsenboden (z. B. 7 × 64), bei den Schrotpatronen am Hülsenboden (z. B. 12) und an der Hülse (Längenangabe, z. B. 70 mm).

198 | Was ist eine Pufferpatrone?

Manche Kipplaufwaffen mit automatischer Sicherung und/oder Einabzug können nicht über den Abzug entspannt werden und müssen abgeschlagen werden. Zur Schlagbolzenschonung hält der Handel Pufferpatronen vor. Diese haben anstelle des Zündhütchens einen elastischen, die Energie des Schlagbolzens auffangenden Einsatz

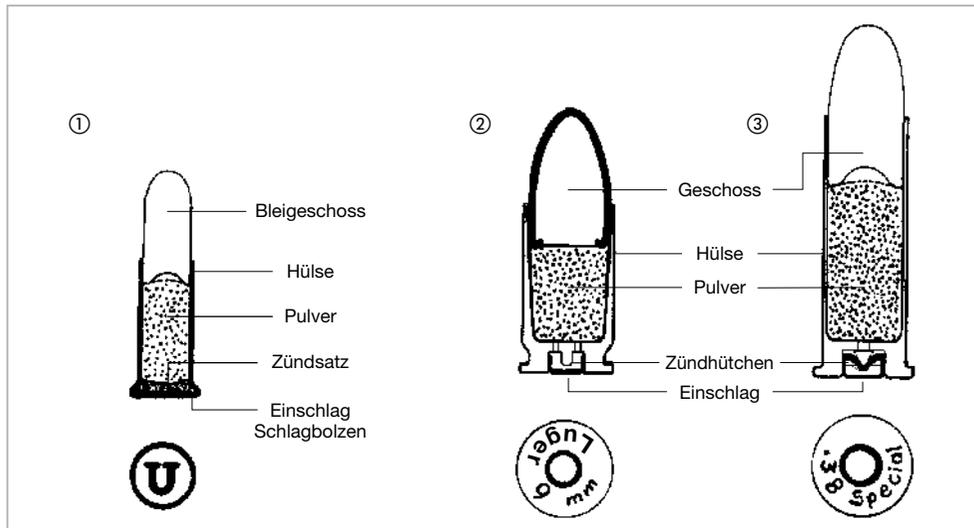
aus Kunststoff. Zur Vermeidung von Verwechslungen sollten Pufferpatronen keinesfalls wie Patronen aussehen und man sollte auch keine Hülsen als Pufferpatronen verwenden. Außer für Waffen mit Blattfedern sind Pufferpatronen nicht unbedingt erforderlich, man kann die Schlosse auch »ohne« abschlagen.

199 | Was ist eine Reduzierhülse?

Reduzierhülsen (Adapter) dienen zur behelfsmäßigen Verwendung von schwächeren, kürzeren Patronen aus Läufen gleichen Kalibers (z. B. .30 Carbine aus .30-06 oder .32 H&R aus 8 × 57).

200 | Was ist ein Fangschussgeber?

Eine Reduzierhülse, mit der eine speziell für den Fangschuss geeignete Patrone aus der Lang- oder Kurzwaffe verschossen werden kann.



- ① Aufbau einer Randfeuerpatrone
- ② Zentralfeuerpatrone ohne Rand und mit Berdan-Zündung. Amboss ist Hülsenbestandteil, Zündhütchen weist 2 Zündkanäle auf.
- ③ Zentralfeuerpatrone mit Rand und mit Amboss-Zündung (Boxer-Zündung). Amboss ist Bestandteil des Zündhütchens, mittlerer Zündkanal in Hülse.

Das Geweih: Beim männlichen Kalb (Hirschkalb) entwickeln sich gegen Ende des 1. Lebensjahres die knöchernen Stirnzapfen (Rosenstöcke). Zu Beginn des 2. Lebensjahres (jetzt Schmalspießler) entstehen als Erstlingsgeweih (Geweih vom 1. Kopf) meist einfache Spieße, die im Herbst (September/Oktober) gefegt werden. Nur bei besonders guter Entwicklung können Spießler vom 1. Kopf bereits Augsprossen tragen oder oben in 2 oder 3 Enden geteilt sein (Gabelspießler bzw. Kronenspießler). Immer fehlen dem Erstlingsgeweih die Rosen.

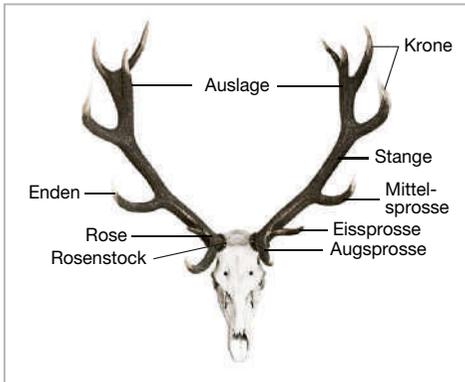
Die Spieße werden im folgenden Frühjahr (April/Mai, Ende des 2. Lebensjahres) abgeworfen. Nach dem Abwurf baut sich auf den Rosenstöcken das neue Geweih (vom 2. Kopf) auf. Bei sehr schlechter Entwicklung können es wieder nur Spieße (jetzt mit Rosen!) oder ein Gabelgeweih (mit Augsprossen) sein; normal ist ein Sechser- oder Achtergeweih. Es wird nun (im 3. Lebensjahr) im August gefegt und danach im März abgeworfen, worauf sich das Geweih vom 3. Kopf bildet und so weiter. Hirsche ab dem 5. oder 6. Kopf sind körperlich ausgereift.

Die älteren Hirsche werfen in ihrer Mehrzahl im März ab (je älter, umso früher, manche schon Ende Februar). Nicht selten fallen beide Stangen

zugleich ab, häufiger jedoch in einem Abstand von bis zu 24 Stunden und mehr. Das kolbenartig heranwachsende neue Geweih (Kolbengeweih) ist während des Aufbaues weich und von einer samtweichen, silbrig glänzenden Nährhaut (dem Bast) überzogen, die mit fortschreitender Geweihreife von unten beginnend nachdunkelt, bis sie schließlich am fertigen Geweih eintrocknet und vom Hirsch durch Fegen an Sträuchern oder Stämmchen abgestreift wird. Das jetzt hervortretende, fertig verknöcherte Geweih ist anfangs fast farblos, verfärbt sich aber unter dem Einfluss von Pflanzensäften beim Fegen rasch braun bis dunkelbraun, wobei die Endenspitzen durch weiteres Schlagen hell poliert werden. Der Aufbau eines neuen Geweihs dauert beim erwachsenen Hirsch rund 140 Tage. Gefegt wird das Geweih der älteren Hirsche in der zweiten Julihälfte. Der Geweihzyklus wird, beginnend mit dem Abwurf, von Hormonen gesteuert. Die Hormonausschüttung wird durch das Licht-/Dunkelheits-Verhältnis ausgelöst.

Die Oberfläche der Geweihe ist durch Längsrillen strukturiert, in denen während der Geweihbildung Blutgefäße verlaufen. Körnige Unebenheiten (Perlung) sind luxurierende Merkmale, die bei einzelnen Hirschen unterschiedlich ausgeprägt sein können.

Ein Geweih besteht aus den beiden Stangen, die jeweils mit der Rose, der wulstigen Verdickung rings um das untere Ende der Geweihsstange, auf den Rosenstöcken sitzen. An der Stange unterscheiden wir in der Regel 3 Sprossen: von unten nach oben die (meist besonders kräftige) Augsprosse, darüber (in der Regel schwächer, oft nur angedeutet, bei manchen Rothirschen zeitweilig oder stets fehlend) die Eissprosse und etwa in Stangenmitte die Mittelsprosse. Oben läuft die Stange entweder in einer einfachen Spitze aus oder sie endet mit einer Gabel (in 2 Enden geteilt) oder mit einer Krone (in 2 Enden geteilt) oder mit einer Krone (3 und mehr Enden). Bezeichnet werden Rothirschge-

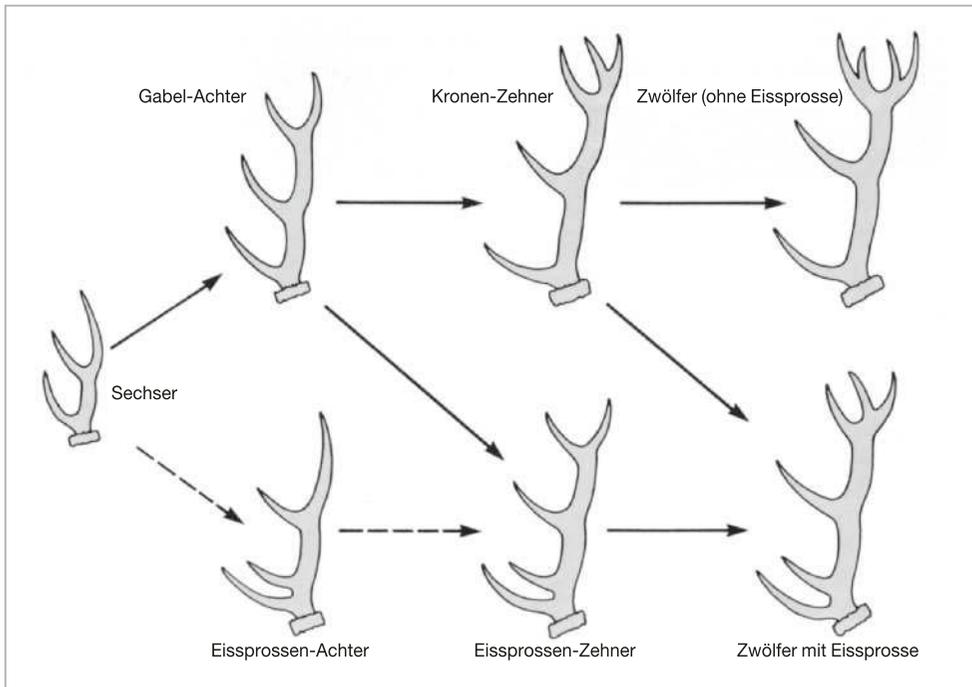


Bezeichnungen am Hirschgeweih

weihe nach der Zahl der Enden. Die Endenzahl der endenreichsten Stange wird verdoppelt: Ein gerader Zwölfender z. B. hat an jeder Stange 6 Enden; ein ungerader Zwölfer nur an einer Stange 6, an der anderen weniger Enden. Die Endenzahl ist kein Altersmerkmal! Wenn auch junge Hirsche meist endenärmere Geweihe (Spieße, Gabeln, Sechser, Achter) tragen, können grundsätzlich fast alle Endenzahlen in jedem Alter auftreten. Mehr verraten die Stärke (Masse) und Form (Länge, Schwung, Auslage) des Geweihs und seine Proportionen über das Alter. Mit etwa 11–13 Jahren trägt der Hirsch sein stärkstes Geweih. Noch ältere Hirsche setzen zurück, d. h., ihr Geweih verliert an Zahl der Enden, an Masse, Gewicht und Stangenlänge. »Hirschgreise« tragen nicht selten nur noch Geweihstümpfe. Durch

Erbdefekt geweihlose Hirsche (selten) heißen Mönch oder Plattkopf. Geweihmissbildungen sind in der Regel auf Verletzungen während der Geweihbildungsphase zurückzuführen.

Die Geweihe dienen den Hirschen als Blickfang zum gegenseitigen Erkennen und Imponieren. Im spielerischen Kräfteressen (Scherzen) wird schon während der Feistzeit die Rangordnung in Hirschrudeln hergestellt. Zu ernsthaften Geweihkämpfen (Forkeln) kommt es in der Brunft zwischen ebenbürtigen Rivalen. Dabei kann es zu Verletzungen kommen, die gelegentlich auch tödlich sind. Todesfälle entstehen auch durch unlösbares gegenseitiges Verkleben der Geweihe (Verkämpfen) oder durch Verstricken in Draht. Geweihe werden auch als Verteidigungswaffen gegen Angreifer (z. B. Wölfe) eingesetzt.



Mögliche Geweihentwicklung beim Rothirsch (schematisch)

Rehwild (*Capreolus capreolus*)

Naturgeschichte: Rehwild ist unsere kleinste und häufigste Hirschart, die von der Meeresküste bis ins Hochgebirge in fast jedem Revier vorkommt. Der umfassende Verbreitungsgrad belegt die enorme Anpassungsfähigkeit dieses Trughirsches. In der Bundesrepublik Deutschland kommen seit 1995 jährlich (einschließlich Fallwild) mehr als 1 Million Stück zur Strecke.

Nach Körperbau und Lebensweise ist Rehwild als Ducker und Schlüpfer an unterholzreiche Biotope, besonders an abwechslungsreiche Wald-Feld-Landschaften mit Feldgehölzen, Hecken, dicht bemantelten Waldrändern sowie an deckungsreiche Wälder aller Art angepasst. Vom Äsungstyp gehört das Reh zu den Konzentratselektierern.

Die Stirn Waffen der Böcke sind Geweihe, doch hat sich in der Jägersprache weitgehend der falsche Ausdruck Gehörn eingebürgert. Das Gebiss ist ein typisches Wiederkäuergebiss. Gran-

deln (rudimentäre Eckzähne im Oberkiefer) kommen nur ausnahmsweise vor. Eine Besonderheit ist die durch Keimruhe verlängerte Tragzeit, sodass der Brunft im Hochsommer eine Setzzeit von Ende April bis Mai, im Gebirge bis Mitte Juni folgt.

Lebensraum und Lebensweise: Vom Spätherbst bis ins Frühjahr hinein sind Rehe untereinander verträglich und stehen – ohne feste Bindung – gern in Familiengruppen (Sprüngen) zusammen (keine Trennung nach Geschlecht und Alter). Spätestens im April suchen die erwachsenen Böcke ihren festen Einstand, den sie durch Duftmarken abgrenzen und gegen andere Böcke verteidigen (Territorialverhalten, Einstandskämpfe). Nur weibliches Wild und z.T. noch unreife Jährlinge duldet der Bock in seinem Einstand. Ähnlich unduldsam sind auch führende Geißen (Ricken) gegeneinander.

Feldrehe in waldarmen Gebieten leben ständig außerhalb des Waldes und bilden im Winter in



Bock und Geiß im zeitigen Frühjahr: Beide sind noch im Winterhaar. Dass der Bock jedoch schon vollständig verfedert hat, spricht für ein älteres Stück.

Steckbrief Rehwild

Körperbau: Hinten stark überbaut (Schlüpfertyp);

Gewicht ♂ bis 25 kg, ♀ bis 20 kg (aufgebrochen).

Sinne: Geruchssinn hervorragend, Hörsinn sehr gut, Gesichtssinn = Bewegungsseher.

Lautäußerungen: Schrecken als Warn- und Kontaktlaut; Fiepen als Kontaktlaut; Klagen bei Angst oder Schmerzen; Keuchen in der Bewegung während der Brunft.

Sozialverhalten: Vom Fegen bis zur Brunft territorial; weitgehend einzelgängerisch, fester Zusammenhalt nur zwischen Ricke und Kitzen; im Herbst und Winter auch größere Gruppen (Sprünge), ohne festen Zusammenhalt und Führung.

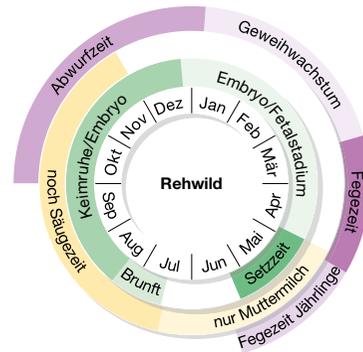
Lebensweise: Tag-, dämmerungs- und nachtaktiv; orientiert sich an Grenzlinien (z. B. Waldränder).

Fortpflanzung: Brunft Mitte Juli bis Anfang August; Tragzeit mit ca. 4 ½ Monaten Keimruhe etwa 285 Tage; 2 (1–3) Kitze; Säugezeit bis November (selten Dezember).

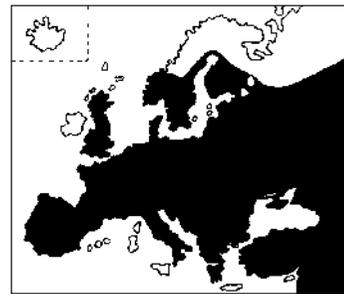
Nahrung: Selektiert bevorzugt energiereiche und leicht verdauliche Pflanzenteile; im Winter hoher Anteil an Laub- und Nadelholztrieben.

Geweihzyklus: Abwurf ab Oktober bis Anfang Januar; Fegezeit Mitte März bis April, Jährlinge bis Juni.

Zahnformel:
$$\begin{array}{c} 0\ 0\ 3\ 3 \\ 3\ 1\ 3\ 3 \end{array} = 32$$



Jahreszyklus



Verbreitungsgebiet

der deckungslosen Flur auch größere Sprünge – eine bemerkenswerte Anpassung an den für Rehe untypischen Lebensraum.

Sinne und Verhalten: Rehwild orientiert sich vornehmlich geruchlich; es vernimmt gut; der Gesichtssinn ist untergeordnet (Bewegungsseher). Der innerartlichen Kommunikation dienen die Zwischenzehendrüsen und Laufbürsten der Hinterläufe sowie beim Bock die Stirnlockendrüse.

Lautäußerungen sind das Fiepen als Kontaktlaut zwischen Mutter und Kitze sowie in der Brunft

zwischen Geiß und Bock, dann oft zum Geschrei oder Sprengfiepen gesteigert und vom Jäger bei der Blattjagd (Lockjagd) nachgeahmt. Schreck- und Warnlaut ist das bellende Schrecken. Bei schmerzhaften Verletzungen klagt Rehwild.

Aktivitätshöhen hat das Rehwild von März bis Ende Mai, die aus der Verfügbarkeit frischer Nahrung und den Einstandskämpfen resultieren. Dieser Phase folgt eine Zeit der Ruhe von Juni bis Mitte Juli, in der Rehwild nur wenig in Anblick kommt (Feistzeit). Das Aktivitätsmaximum mit annähernd ganztägiger Sichtbarkeit zeigt das

Erstversorgung

112 | Welche wichtigen Bestimmungen hat der Jäger beim Umgang mit Wildbret zu beachten?

Die am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen EG-Verordnungen 852/2004 bis 854/2004 (»Lebensmittelhygienepaket«), VO (EG) 178/2002 sowie die VO (EG) 2075/2005, LMHV und Tier-LMHV.

113 | Warum muss Wild möglichst unverzüglich aufgebrochen werden?

Weil schon nach einer halben Stunde die Darmbarriere bricht. Die im Gescheide vorhandenen Bakterien breiten sich dann im gesamten Wildkörper aus und vermehren sich.

114 | Dürfen Sie bei der Drückjagd die erlegte Rehe von einem Treiber aufbrechen lassen?

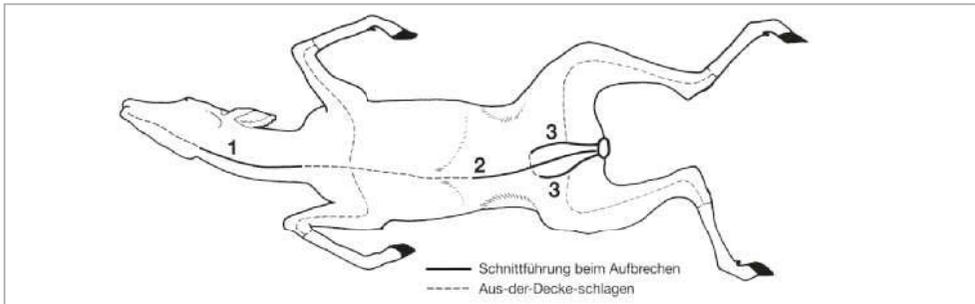
Nein, es sei denn, der Treiber hat selbst die Jägerprüfung abgelegt oder Sie selbst oder ein anderer Jäger stehen/steht dabei, um die Untersuchung durchzuführen.

115 | Wie öffnen Sie den Bauchraum beim Schalenwild?

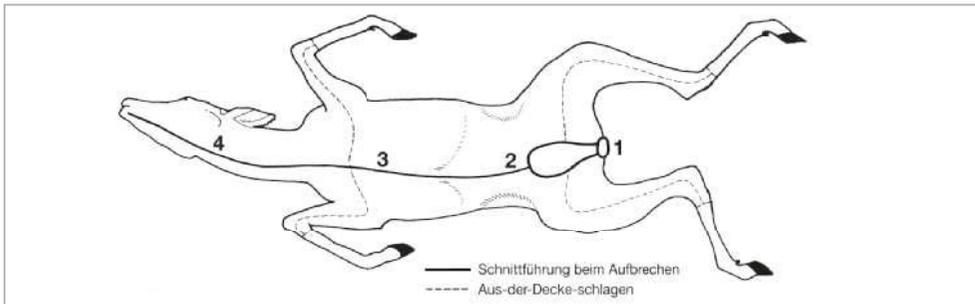
Mit einem Schnitt, der zwischen den Keulen beginnt und bis zum Brustbein durchgezogen wird.

116 | Wie öffnen Sie die Brusthöhle?

Mit einem Kreisschnitt um das Zwerchfell. Meistens ist es auch üblich, gleich das Brustbein



Aufbrechen nach der herkömmlichen Methode



Aufbrechen nach der skandinavisch-osteuropäischen Methode, die im Hängen besser durchgeführt werden kann



Idealerweise wird Wild in der Wildkammer, an den Hinterläufen aufgehängt, dann aufgebroschen.



Ein Aufbrechhaken verhindert ein Verletzen des Pansens.



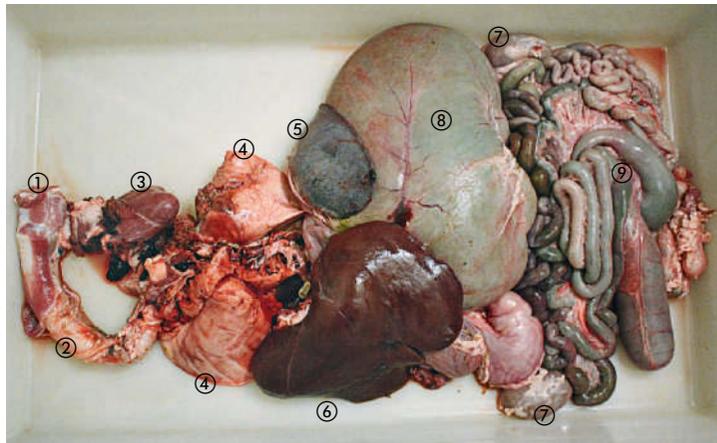
Das Stück ist bis zum Brustbein aufgeschärft.



Sauber aufgebroschen: Gescheide und Organe, mit Ausnahmen der Nieren, sind entnommen.

Lage Organe (Rehwild):

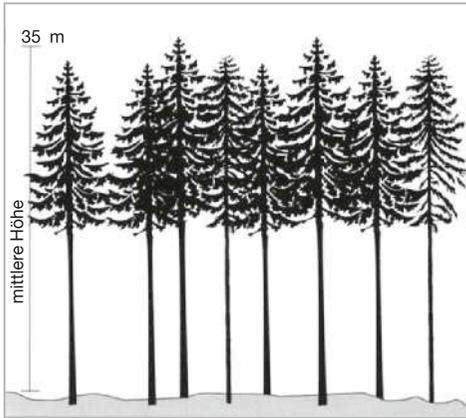
- ① Drossel
- ② Schlund
- ③ Herz
- ④ Lunge
- ⑤ Milz
- ⑥ Leber
- ⑦ Niere
- ⑧ Pansen
(großes Gescheide)
- ⑨ Eingeweide (Dünn-
und Dickdarm/kleines
Gescheide)



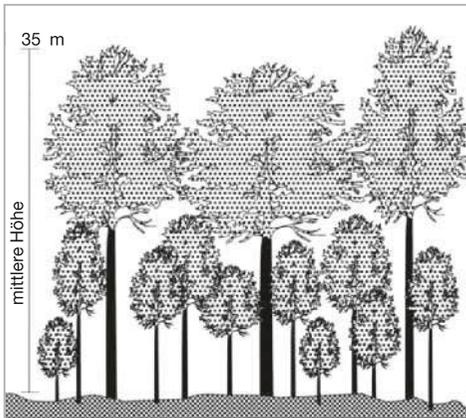
Hochwald ist die in der Forstwirtschaft übliche Betriebsart. Die Bäume sind aus »Kernwüchsen«, also aus Samen oder ausgepflanzten Jungpflanzen, hervorgegangen.

Altersklassenwald

In einem Altersklassenwald sind die Bäume alle weitgehend gleich alt (= Altersklasse). Altersklassenwälder entstehen meist aus einer Pflanzung.



Einschichtiger Hochwald



Zweischichtiger Hochwald

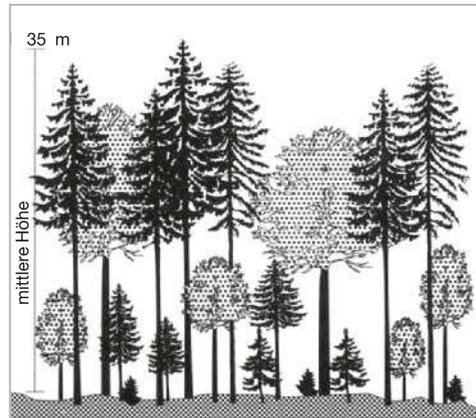
Solche Wälder lassen sich auch in Altersstufen einteilen. Dabei sind Altersgruppen zu je 20 Jahren üblich. Beispiel: Altersklasse I umfasst die Bäume zwischen 1 und 20 Jahre. Die Gesamtzeit von der Bestandsbegründung bis zur Endnutzung (Ernte) nennt man Umtriebszeit. Sie ist bei den einzelnen Baumarten unterschiedlich.

Naturgemäße Waldwirtschaft

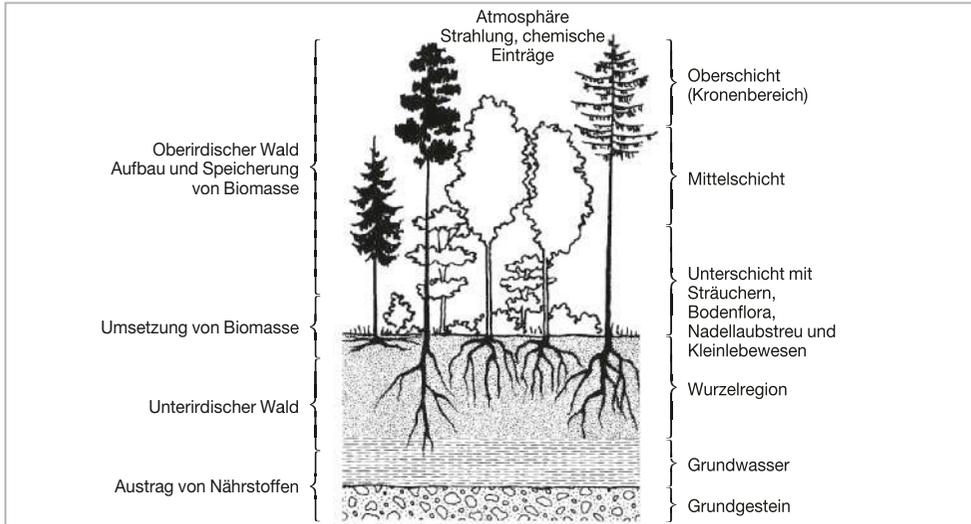
Naturgemäße Waldwirtschaft findet ihren Ursprung in der sogenannten Dauerwaldidee. Das bedeutet, naturwidrige Eingriffe wie Kahlschlag und standortwidrige Bestockungen zu vermeiden. Naturgemäße Waldwirtschaft arbeitet mit den Kräften der Natur, die wesentlichen Merkmale sind natürliche Verjüngungen und einzelstammweise Ernte unter Nutzung der individuellen Zuwachskräfte mit entsprechender Vorratspflege.

Plenterwald

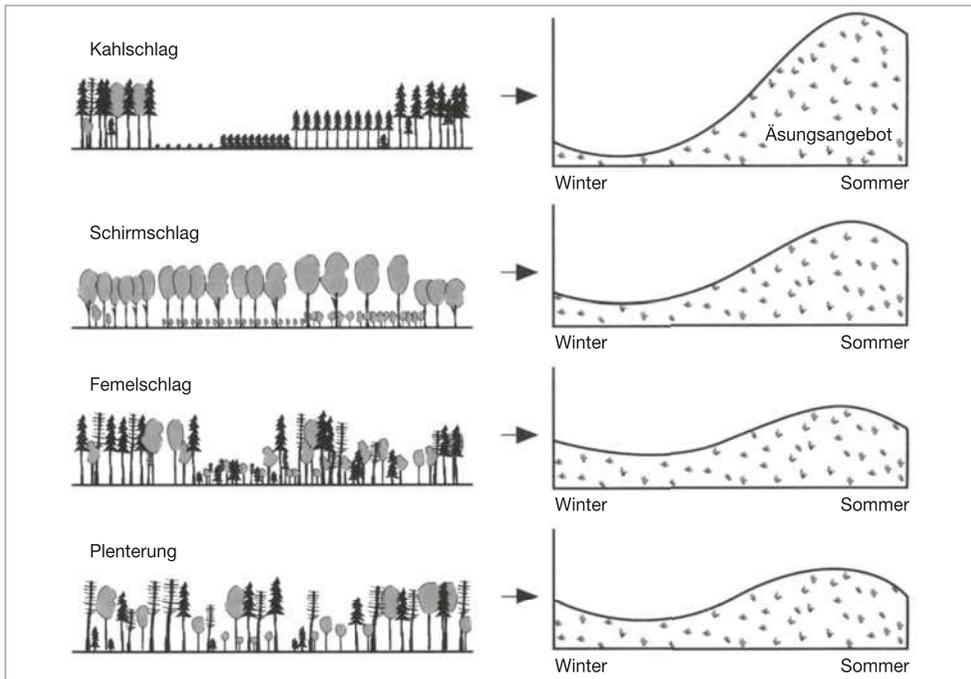
Plenterwald ist eine Betriebsart, bei der verschiedene Baumarten in allen Altersstufen auf kleins-



Plenterwald



Beispiel für einen mehrstufig aufgebauten Wald



Verjüngungsform und Äsungsangebot im Jahresablauf

Das führende Ausbildungsbuch

– vollständig neu überarbeitet

Ethik und Brauchtum • Jagdrecht • Waffen, Munition und Optik • Wildkunde • Wildbrethygiene • Wildverwertung • Jagdhunde • Jagdpraxis • Unfallverhütung • Hege • Land- und Waldbau • Naturschutz

- Mit den neuesten rechtlichen Vorgaben
- Ethische Grundlagen bei der Jagdausübung aktuell interpretiert
- Didaktisch perfekt aufgearbeitet, mit Grafiken, Tabellen, Übersichten und zahlreichen Bildern optisch schnell erfassbar
- Umfangreicher Lernteil mit rund 3.700 Prüfungsaufgaben und ausführlichen Antworten
- Umfangreiches Stichwortverzeichnis für den schnellen Zugriff auf die einzelnen Themen

